

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises

(der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG)

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Erstellung eines Energieausweises für Gebäude (Energieausweis) auf Basis der vom Auftraggeber gelieferten Daten nach den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Das Angebot der Stadtwerke Ostmünsterland in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Auftraggeber übermittelt der Stadtwerke Ostmünsterland bei den Festpreisprodukten, Verbrauchsausweis Wohngebäude sowie Bedarfsausweis Wohngebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten, den Auftrag, den Erfassungsbogen sowie ggfs. weitere gebäudetechnische Unterlagen. Die Stadtwerke Ostmünsterland prüft die Unterlagen und übersendet nach positiver Prüfung der Datenlage eine Auftragsbestätigung. Somit kommt der Vertrag zustande.
- 2.3. Bei allen anderen Arten von Energieausweisen und bei negativer Prüfung der Datenlage unterbreitet die Stadtwerke Ostmünsterland dem Auftraggeber auf der Basis des ausgefüllten Erhebungsbogens und der gebäudetechnischen Daten ein Angebot. Der Vertrag kommt dann mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Textform zustande.

3. Leistungen der Stadtwerke Ostmünsterland

- 3.1. Die Stadtwerke Ostmünsterland sind nicht zu einer Erstellung verpflichtet, wenn die vom Auftraggeber gelieferten Daten begründeten Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit geben oder unvollständig sind. In diesem Fall kann zwischen den Parteien die Besichtigung bzw. die Datenaufnahme vor Ort gesondert vereinbart werden. Hierbei entstehende Kosten hat der Auftraggeber zusätzlich zu tragen.
- 3.2. Die Stadtwerke Ostmünsterland ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.
- 3.3. Die Stadtwerke Ostmünsterland oder der Beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die übergebenen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben. Nach erbrachter Leistung sind sie berechtigt, die Daten sachgemäß zu vernichten.
- 3.4. Im Leistungsumfang nicht enthalten ist eine durch das Nachreichen von Daten gewünschte Änderung eines bereits erstellten Energieausweises. Aufgrund der dadurch erforderlichen Anforderung einer neuen entgeltlichen Registrierungsnummer führt dies auf Wunsch zu einem kostenpflichtigen Neuauftrag.

4. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 4.1. Der Kunde wird der Stadtwerke Ostmünsterland bzw. den von der Stadtwerke Ostmünsterland beauftragten Dritten alle für die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Daten, hierzu gehören vor allem die bemaßten Pläne des Gebäudes mit Grundrissen und Schnitten – vollständig, inhaltlich korrekt und unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 4.2. Der Kunde wird der Stadtwerke Ostmünsterland bzw. den von den Stadtwerke Ostmünsterland beauftragten Dritten nach Absprache Zugang zu allen notwendigen Gebäudeteilen ermöglichen. Sollte der Kunde einen vereinbarten vor-Ort-Termin nicht einhalten und aus diesem Grund eine erneute Anfahrt erforderlich werden, so wird dem Kunden die erneute Anfahrt mit einer Pauschale in Höhe von 99,00 Euro in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsmodalitäten

Der vereinbarte Preis ist mit Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden für jede Mahnung einer fälligen Rechnung 2,00 Euro berechnet.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Ostmünsterland nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Haftung

- 7.1. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der zur Erstellung von Energieausweisen der Stadtwerke Ostmünsterland zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen. Die Stadtwerke Ostmünsterland haftet nicht für Schäden, die auf die Übermittlung bzw. Eingabe unkorrekter Gebäude-, Verbrauchs- und Anlagendaten durch den Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.
- 7.2. Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Haftung

- 8.1. Die Stadtwerke Ostmünsterland nimmt für Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Erstellung eines Gebäudeenergieausweises betreffen, an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 8.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 8.4. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gemäß § 312 d BCG in Verbindung mit Art. 246 a § EG-BGB.